

# **Stadtverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffitibekämpfungsverordnung – GrfBekVO)**

Aufgrund § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVOBl. M-V S. 386) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Rügen:

## **§ 1**

### **Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache**

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

## **§ 2**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dies Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Putbus, den

Der Bürgermeister